



Proz. Nr. 515-2024-13

Erstinstanzliches Strafgericht

Kollegialgericht

Vorsitz: Bundi
Richter: Andri und Stecher
Aktuariat: Hosang

Urteil

vom: 6. Mai 2026

mündlich begründet und eröffnet am: 6. Mai 2026

ohne schriftliche Begründung mitgeteilt am: 6. Mai 2026

mit schriftlicher Begründung mitgeteilt am: 27. August 2026

In der Strafsache

A._____ (beschuldigte Person)

amtlich verteidigt durch

Rechtsanwalt lic. iur. Matthias Brunner, Advokatur Gartenhof, Gartenhofstrasse 15,
Postfach 8022, 8036 Zürich

betreffend

Drohung gegen Behörden und Beamte

Das Regionalgericht Engiadina Bassa/Val Müstair stellt fest:

- A. Im schweizerischen Zentralstrafregister ist A._____ wegen mehreren Vergehen gegen das Strassverkehrsgesetz (SVG) wie folgt verzeichnet:
- Verurteilung mit Strafbefehl vom 9. April 2013 der Staatsanwaltschaft Graubünden, Zweigstelle Samedan, zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu CHF 370.00 bedingt vollziehbar bei einer Probezeit von 2 Jahren und einer Busse von CHF 2'500.00 wegen Nichtabgabe von ungültigen oder entzogenen Ausweisen oder Kontrollschildern im Sinne des Strassenverkehrsgesetzes (mehrfache Begehung);
 - Verurteilung mit Strafbefehl vom 16. Juli 2014 der Staatsanwaltschaft Graubünden, Zweigstelle Samedan, zu einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu CHF 380.00 bedingt vollziehbar und einer Busse von CHF 3'800.00 wegen Nichtabgabe von ungültigen oder entzogenen Ausweisen oder Kontrollschildern im Sinne des Strassenverkehrsgesetzes (mehrfache Begehung);
 - Ausfällung einer Zusatzstrafe zum Grundurteil vom 16. Juli 2014 mit Strafbefehl vom 23. Januar 2015 der Staatsanwaltschaft Graubünden, Zweigstelle Samedan, wegen Nichtabgabe von ungültigen oder entzogenen Ausweisen oder Kontrollschildern im Sinne des Strassenverkehrsgesetzes und Verurteilung zu einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu CHF 200.00 bedingt vollziehbar bei einer Probezeit von 4 Jahren und
 - Verurteilung mit Strafbefehl vom 13. Oktober 2015 der Staatsanwaltschaft Graubünden, Zweigstelle Samedan, wegen Nichtabgabe von ungültigen oder entzogenen Ausweisen oder Kontrollschildern im Sinne des Strassenverkehrsgesetzes sowie wegen grober Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne des Strassenverkehrsgesetzes und Verurteilung zu einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu CHF 180.00 unbedingt vollziehbar.
- B. Am 3. Mai 2018 eröffnete die Staatsanwaltschaft Graubünden die Strafuntersuchung gegen A._____ unter anderem wegen Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (Dossier 3a).
- C. Am 20. März 2024 teilte die Staatsanwaltschaft Graubünden dem Beschuldigten den Abschluss der Strafuntersuchung betreffend Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (Dossier 3a) mit. Gleichzeitig wurde die Anklageerhebung an das Gericht gemäss Art. 324 ff. StPO wegen Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (Dossier 3a) gemäss Art. 285 Ziff. 1 StGB in Aussicht gestellt

und eine Frist von zehn Tagen eingeräumt, um allfällige Beweisanträge zu stellen.

- D. Am 7. November 2024, gleichentags mitgeteilt, erging die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Graubünden. In dieser wird in Sachen gegen den Beschuldigten wie folgt Anklage erhoben:

III. Dossier 3a: Anklage gegen A._____

Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte gemäss Art. 285 Ziff. 1 StGB, evtl. Drohung gemäss Art 180 StGB

A._____ hat

eine Behörde, ein Mitglied einer Behörde oder einen Beamten durch Gewalt oder Drohung an einer Handlung, die innerhalb ihrer Amtsbefugnisse liegt, gehindert, zu einer Amtshandlung genötigt oder während einer Amtshandlung tätlich angegriffen,

evt.

hat er jemanden durch schwere Drohung in Schrecken oder Angst versetzt, indem er Folgendes tat:

Nach obiger Hausdurchsuchung (siehe II. Ziff. 1, Dossier 4a, S. 4 ff.) äusserte A._____ am 19. Dezember 2016, abends, in O.1._____ telefonisch und am 21. Dezember 2016, um ca. 09.00 Uhr, im Schalterraum des Polizeipostens O.2._____, in romanischer Sprache gegenüber dem Polizisten im Amt, B._____, dass der Polizist beim nächsten Mal die Schusswaffe (zuerst) ziehen solle/müsse und nahm im Gespräch immer wieder auf «Waffen» oder Alltagsgegenstände, die als Waffen eingesetzt werden können, Bezug. Weil A._____ beim Telefonat vom 19. Dezember 2016 sehr aufgebracht und im persönlichen Gespräch vom 21. Dezember 2016 sehr ruhig auf B._____ wirkte und weil A._____ in den beiden Gesprächen immer wieder auf Waffen zu sprechen kann, verstand B._____ seine Äusserungen als die Ankündigung eines von ihm ausgehenden zukünftigen Übels, das der Polizeimannschaft des Polizeipostens O.2._____ drohe.

Konkret sagte A._____ zu B._____ u.a. Folgendes:

- a. 5'03" in fine: «Nein, ich sage bloss, nur deswegen - Küchenmesser habe ich auch eine Menge» und antwortete auf die Frage, ob er noch andere Waffen im Umlauf habe: «Ich sage nur, schau doch, ob die vielleicht hier sind. Ich weiss es nicht.»
- b. 7': «Nein, jetzt zum Beispiel, zum Beispiel, sag mir, ich habe auch Munition, ich habe auch Sprengstoff. Wo ist zum Beispiel dieser Schlüssel von diesem Schrank, den ihr genommen hat? Wo ist der?»
- c. 9': «Deshalb sage ich, deshalb sage ich: Ihr habt, am Montag habt ihr etwas getan, dass vielleicht kontraproduktiv ist. Das nächste Mal, das nächste Mal Sorge dafür, dass der Polizist die Pistole zieht, wenn er die Strasse hinaufkommt. Sorge dafür, dass er zieht / schiesst. (...) Nein, Sorge dafür, dass er zieht / schiesst. (...) Na ja, ich habe Messer, es gibt eine Menge Möglichkeiten. (...) Ich habe auch, ich habe auch Sprengstoff. Ich habe ... (...) Zieht / Schiesst nur. Zieht nur die Pi... (...) Zieht / Schiesst nur, dann zieht bloss die Pistole. (...) Dann zieht bloss die Pistole. (...)»
- d. 10': «Ich, ich sage nichts, ich sage nur, zieht die Pistole. Seid ihr euch sicher, was mich betrifft? Ihr seid euch meiner nicht sicher. Warum seid ihr dann sicher, wenn ihr raufkommt? (...) Ja, zieht die Pistole. Denn ich kann ein Messer dabeihaben, ich kann alles haben. (...) Vielleicht bin ich früher, vielleicht bin ich schneller, ... (...) Ich habe Waffen (...) Ich habe Waffen, Waffen habe ich. Das sind Messer. Waffen sind heutzutage auch ein Lastwagen, wie wir wissen.»
- e. 11': «Waffen sind alles. Küchenmesser, Messer zum ... (...) Das sind alles Waffen.»
- f. 16': «Nein, ich sage ja nur, zieht die Pistole, bevor, vielleicht ist da etwas, das ich in der Hosentasche/Innentasche habe. Wer weiss? (...) Wer weiss? Wer weiss, was ich in der Hosentasche/Innentasche habe? Niemand weiss es.»

Durch diese Äusserungen versetzte A._____ den Polizisten B._____ in Angst und Schrecken. Dabei wusste er, dass seine Äusserungen diese Wirkungen entfalten würden, und er wollte dies auch bzw. nahm es zumindest in Kauf. Seine Äusserungen waren darauf gerichtet, den Polizisten dazu zu bewegen, gegen seinen Willen auf die Beurteilung, dass A._____ gefährlich sei bzw. als gefährlich eingeschätzt werde, zurückzukommen. Zudem wollte er ihn dazu bringen,

einzuräumen, dass er mit der Hausdurchsuchung einen Fehler gemacht bzw. sich inkonsequent verhalten habe.

B._____ stellte am 7. Februar 2017 Strafantrag.

Akten: *act. 3a /1 ff., 11, 12; act. 3d /11.1; act. 5a /10, 64; act. 5a / 25, 26, 27, 41*

- E. Die Hauptverhandlung, zu der mit prozessleitender Verfügung vom 13. Februar 2026 vorgeladen wurde, fand am 30. April 2026 statt. Anwesend waren A._____ in Begleitung seines amtlichen Verteidigers Rechtsanwalt lic. iur. Matthias Brunner, Staatsanwalt Dr. iur. Urs Suter sowie B._____ in Begleitung seines Rechtsvertreters ic. iur. Michael Fleischhauer. Im Übrigen wird auf das separat ausgefertigte Protokoll verwiesen. Die Parteien stellten folgende Schlussanträge (Art. 81 Abs. 2 lit. d StPO):

Anträge Staatsanwaltschaft Graubünden:

1. *Der Beschuldigte A._____ sei der Drohung gemäss Art. 180 StGB schuldig zu sprechen.*
2. *Der Beschuldigte sei hierfür mit einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu CHF 30.00 zu bestrafen. Der Vollzug der Strafe sei aufzuschieben bei einer Probezeit von 2 Jahren.*
3. *Kostenfolge sei die gesetzliche.*

Anträge beschuldigte Person:

1. *A._____ sei vollumfänglich freizusprechen.*
2. *Die Kosten seien auf die Staatskasse zu nehmen.*
3. *Es sei ihm eine pauschale Entschädigung für erbetene Verteidigung im Betrag von Fr. 1'000.00 auszurichten.*

- F. Das Gericht hat das Urteil an der Verhandlung vom 6. Mai 2026 mündlich begründet und es den Parteien gestützt auf Art. 82 Abs. 1 lit. a und b StPO am 6. Mai 2026 ohne schriftliche Begründung mitgeteilt. Mit Eingabe vom 18. Mai 2026 (Poststempel) hat die Staatsanwaltschaft Graubünden Berufung gegen das vorliegende Strafurteil angemeldet, weshalb es nachfolgend schriftlich zu begründen ist (Art. 82 Abs. 2 lit. b StPO).
-

Das Regionalgericht Engiadina Bassa/Val Müstair zieht in Erwägung:

1. Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit zur Beurteilung der vorliegenden Strafsache ist gemäss Art. 31 Abs. 1 StPO gegeben. Die sachliche Zuständigkeit folgt aus Art. 22 StPO i.V.m. Art. 19 Abs. 2 und Abs. 3 EGzStPO.

2. Ausgangslage, Beweislast und Grundsätze der Beweiswürdigung

2.1. Die Staatsanwaltschaft wirft dem Beschuldigten zusammenfassend vor, er habe nach der gegen ihn erfolgten Hausdurchsuchung am 19. Dezember 2016 und am 21. Dezember 2016 im Schalterraum des Polizeipostens in romanischer Sprache gegenüber dem Polizisten B._____ geäußert, dass der Polizist beim nächsten Mal die Schusswaffe (zuerst) ziehen solle/müsse und nahm im Gespräch mit ihm immer wieder auf «Waffen» oder Alltagsgegenstände, die als Waffen eingesetzt werden können, Bezug. Dadurch sei der Polizist in Angst und Schrecken versetzt worden.

2.2. Der Beschuldigte stellt die ihm in der Anklageschrift vom 7. November 2024 vorgeworfenen Handlungen (III. Dossier 3a: Anklage gegen A._____) insofern nicht in Abrede, als dass er geständig ist, die Worte gemäss der von ihm selbst erstellten Tonbandaufnahme gegenüber dem Polizisten B._____ am Morgen des 21. Dezember 2016 im Polizeiposten in O.2._____ geäußert zu haben. Hingegen bestreitet er das Vorliegen einer strafbaren Handlung sowohl im Sinne von Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte gemäss Art. 285 Ziffer 1 StGB als auch im Sinne einer Drohung gemäss Art. 180 StGB, indem er zusammenfassend die betreffenden Tatbestände weder in objektiver noch in subjektiver Hinsicht als erfüllt betrachtet. A._____ bestreitet insbesondere, Drohungen gegenüber dem Polizisten B._____ geäußert und dadurch diesen in Angst und Schrecken versetzt zu haben und dabei gewusst zu haben, dass seine Äusserungen diese Wirkungen entfalten würden und dies auch gewollt bzw. zumindest in Kauf genommen zu haben (zuletzt in der Befragung anlässlich der Hauptverhandlung vom 30. April 2026).

2.3. Bestreitet ein Beschuldigter die ihm vorgeworfene Tat, ist der Sachverhalt aufgrund der Untersuchungsakten und der vor Gericht vorgebrachten Argumente nach den allgemein gültigen Beweisregeln zu erstellen. Gemäss der aus Art. 32

Abs. 1 BV fliessenden und in Art. 10 Abs. 3 StPO sowie Art. 6 Ziff. 2 EMRK verankerten Maxime "in dubio pro reo" ist bis zum gesetzlichen Nachweis ihrer Schuld zu vermuten, dass die einer strafbaren Handlung beschuldigte Person unschuldig ist (BGE 137 IV 219 E. 7.3. mit Hinweisen; 127 I 38 E. 2a; Urteile des Bundesgerichtes 6B_1059/2019 vom 10. November 2020 E. 2.3.2; 6B_913/2015 vom 19. Mai 2016 E. 1.3.2). Angesichts der Unschuldsvermutung besteht Beweisbedürftigkeit, d.h. der verfolgende Staat hat dem Beschuldigten alle objektiven und subjektiven Tatbestandselemente nachzuweisen (Jositsch/Schmid, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 4. Auflage, Zürich 2023, N 216) und nicht der Beschuldigte seine Unschuld (BGE 148 IV 205 E. 2.4; 127 I 38 E. 2a). Als Beweiswürdigungsregel besagt die Maxime, dass sich der Strafrichter nicht von der Existenz eines für den Beschuldigten ungünstigen Sachverhaltes überzeugt erklären darf, wenn bei objektiver Betrachtung erhebliche und nicht zu unterdrückende Zweifel bestehen, ob sich der Sachverhalt so verwirklicht hat (BGE 138 V 74 E. 7; 128 I 81 E. 2 mit Hinweisen). Die Überzeugung des Richters muss auf einem verstandesmässig einleuchtenden Schluss beruhen und für den unbefangenen Beobachter nachvollziehbar sein (BGE 144 IV 345 E. 2.2.3.1 ff.). Es liegt in der Natur der Sache, dass mit menschlichen Erkenntnismitteln keine absolute Sicherheit in der Beweisführung erreicht werden kann. Daher muss es genügen, dass das Beweisergebnis über jeden vernünftigen Zweifel erhaben ist. Bloss abstrakte oder theoretische Zweifel dürfen dabei nicht massgebend sein, weil solche immer möglich sind (BGE 138 V 74 E. 7 mit Hinweisen). Es genügt also, wenn vernünftige Zweifel an der Schuld ausgeschlossen werden können. Hingegen darf ein Schuldspruch nie auf blosser Wahrscheinlichkeit beruhen (BGE 144 IV 345 E. 2.2.1; Jositsch/Schmid, a.a.O., N 227 f.).

- 2.4. Stützt sich die Beweisführung auf die Aussagen von Beteiligten, so sind diese frei zu würdigen (Art. 10 Abs. 2 StPO). Es ist anhand sämtlicher Umstände, die sich aus den Akten und den Verhandlungen ergeben, zu untersuchen, welche Sachdarstellung überzeugend ist, wobei es vorwiegend auf den inneren Gehalt der Aussagen ankommt, verbunden mit der Art und Weise, wie die Angaben erfolgten. Nach neueren Erkenntnissen kommt der allgemeinen Glaubwürdigkeit der befragten Person im Sinne einer dauerhaften personalen Eigenschaft kaum mehr Bedeutung zu. Weitaus bedeutender für die Wahrheitsfindung als die allgemeine Glaubwürdigkeit ist die Glaubhaftigkeit der konkreten Aussagen, welche durch eine methodische Analyse ihres Inhaltes darauf zu überprüfen sind, ob die

auf ein bestimmtes Geschehen bezogenen Angaben einem tatsächlichen Erleben des Befragten entspringen (BGE 147 IV 534 E. 2.3.3; 133 I 33 E. 4.3; je mit weiteren Hinweisen).

- 2.5. Ausgehend von diesen grundsätzlichen Überlegungen ist festzuhalten, dass im vorliegenden Strafurteil zunächst die Umschreibung der in der Anklageschrift genannten Straftatbestandes erfolgt. Daran schliessen sich Beweiswürdigung und rechtliche Subsumtion des Verhaltens der beschuldigten Person an.

3. Drohung gegen Behörden und Beamte (Art. 285 StGB)

- 3.1. Gemäss Art. 285 Ziff. 1 StGB macht sich strafbar, wer eine Behörde, ein Mitglied einer Behörde oder einen Beamten durch Gewalt oder Drohung an einer Handlung, die innerhalb ihrer Amtsbefugnisse liegt, hindert, zu einer Amtshandlung nötigt oder während einer Amtshandlung tätlich angreift.

- 3.2. Als Beamte gelten gemäss Art. 110 Abs. 3 StGB die Beamten und Angestellten einer öffentlichen Verwaltung und der Rechtspflege sowie die Personen, die provisorisch ein Amt bekleiden oder provisorisch bei einer öffentlichen Verwaltung oder der Rechtspflege angestellt sind oder vorübergehend amtliche Funktionen ausüben. Nach der Rechtsprechung erfasst der strafrechtliche Beamtenbegriff sowohl institutionelle als auch funktionelle Beamte (BGE 149 IV 57 E. 1.4.1; 141 IV 329 E. 1.3; Urteil 6B_947/2022 vom 6. Dezember 2022 E. 3.1).

- 3.3. Es ist festzuhalten, dass der Tatbestand drei Varianten umfasst, nämlich Hinderung einer Amtshandlung, Nötigung zu einer Amtshandlung und tätliches Angreifen während einer Amtshandlung. Andererseits kommt eine Hinderung mittels Drohung infrage, d. h. durch die Androhung eines ernstlichen Nachteils. Der Praxis zum Tatbestand der Nötigung (Art. 181 StGB) folgend muss die Androhung geeignet sein, einen besonnenen Beamten in der Lage des Betroffenen gefügig zu machen (zum Ganzen: Trechsel/Mona, in: Trechsel/Pieth/Geth [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 5. Auflage, N. 1 ff. zu Art. 285 StGB; Heimgartner in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar Strafrecht Bd. II, 4. Auflage, 2019, N. 10 f. zu Art. 285 StGB). Der subjektive Tatbestand verlangt Vorsatz, wobei Eventualvorsatz genügt (Urteil des Bundesgerichts 6B_123/2025 vom 13. Mai 2025 E. 1.1.2; mit weiteren Hinweisen).

- 3.4. Neben physischer Gewalt ist das psychische Zwangsmittel der Drohung tatbestandsmässig. Gemäss h. L. und Praxis ist das Tatbestandsmerkmal der Drohung trotz der unterschiedlichen Formulierung auf dieselbe Weise wie dasjenige der "Androhung eines ernstlichen Nachteils" bei der Nötigung auszulegen (Basler Kommentar Strafrecht Bd. II, a.a.O., N 10 zu Art. 285 StGB mit weiteren Hinweisen). Der Praxis zu Art. 181 StGB folgend muss die Androhung geeignet sein, einen besonnenen Beamten in der Lage des Betroffenen gefügig zu machen. Zu beachten ist, dass exponierte Amtsträger wie Polizeibeamte, Billettkontrolleure, Betriebsbeamte, Immigrationsbeamte besonders geschult sind im Umgang mit renitenten Personen. Demgemäss sind auch die Anforderungen hinsichtlich der Intensität der Drohung relativ hoch. Bei dieser Kategorie von Beamten ist entsprechend ein gewichtiger Nachteil vorauszusetzen, der eine Willensbeeinflussung des Beamten als verständlich erscheinen liesse. Dies ist etwa der Fall, wenn ein Betreiber gegenüber einem Betriebsbeamten die Worte "Lieben Sie Ihr Leben?" ausspricht und gleichzeitig ein Küchenmesser hervornimmt (Bezirksanwaltschaft Winterthur 18. Juni 2003, BISchK 2004, 37, Nr. 8) oder einem Polizisten das Anhetzen eines deutschen Schäferhundes in Aussicht gestellt wird (OGer ZH, 23. Oktober 1953, ZR 1954, 145, Nr. 66) (Basler Kommentar Bd. II, a.a.O., N 11 zu Art. 285 StGB mit weiteren Hinweisen).

4. Drohung (Art. 180 StGB)

- 4.1 Nach Art. 180 Abs. 1 StGB wird bestraft, wer jemanden durch schwere Drohung in Schrecken oder Angst versetzt. Der objektive Tatbestand setzt voraus, dass der Drohende seinem Opfer ein künftiges Übel ankündigt oder in Aussicht stellt. Erforderlich ist ein Verhalten, das geeignet ist, die geschädigte Person in Schrecken oder Angst zu versetzen. Bei der Frage, ob eine Drohung geeignet ist, Schrecken oder Angst im Sinne von Art. 180 StGB hervorzurufen, muss auf die gesamten Umstände abgestellt werden. Dabei ist grundsätzlich ein objektiver Massstab anzulegen, wobei in der Regel auf das Empfinden eines vernünftigen Menschen mit einigermaßen normaler psychischer Belastbarkeit abzustellen ist. Zudem ist erforderlich, dass die betroffene Person durch das Verhalten des Täters tatsächlich in Schrecken oder Angst versetzt wird. Tritt dieser tatbestandsmässige Erfolg nicht ein, kommt nur eine Verurteilung wegen versuchter Drohung in Betracht (BGer 6B_1355/2023 vom 25. April 2024 E. 3.3.1). Subjektiv muss der Täter mindestens in Kauf nehmen, dass das Opfer durch die fraglichen Äusserungen oder Handlungen in Angst und Schrecken versetzt wird bzw. seines Sicherheitsgefühls verlustig geht (Trechsel/Mona, in: Trechsel/Pieth/Geth [Hrsg.],

a.a.O, N 3 und N 4 zu Art. 180 StGB m.w.H.; BSK Band II, a.a.O., N 33 zu Art. 180 StGB). Opfer können nur natürliche Personen sein. Einer juristischen Person geht naturgemäss eine terrorisierbare Psyche ab, sie kann nicht «in Schrecken oder Angst versetzt» werden (BSK StGB-DELNON/RÜDY, N 9 zu Art. 180 StGB).

- 4.2 Die Drohung gemäss Art. 180 Abs. 1 StGB wird nur auf Antrag verfolgt. Das Vorliegen eines gültigen Strafantrags stellt mithin eine Prozessvoraussetzung dar; fehlt es daran, fällt eine Strafverfolgung wegen Drohung ausser Betracht. Gefordert ist laut Bundesgericht eine Willenserklärung des Verletzten, «dass die Strafverfolgung stattfinden solle, und zwar eine solche Willenserklärung, welche nach dem massgebenden Prozessrecht die Strafverfolgung auch tatsächlich in Gang bringt und das Verfahren ohne weitere Erklärung des Antragstellers seinen Lauf nehmen lässt» (vgl. BSK StGB-RIEDO, N 47 zu Art. 30 StGB mit Hinweisen).
- 4.3 Der Strafantrag von B._____ gegen A._____ wurde am 7. Februar 2017 gestellt (act. 3/2). B._____ bekundete in der Folge wiederholt sein Desinteresse an einer Strafverfolgung von A._____ und erklärte, dass er selbst keinen Strafantrag habe stellen wollen. Diese Äusserungen werfen die Frage auf, ob mit der Antragstellung tatsächlich der für einen gültigen Strafantrag erforderliche bedingungslose Wille zur Strafverfolgung zum Ausdruck gebracht wurde.
- 4.4 Hierbei ist zu berücksichtigen, dass zwischen dem für einen gültigen Strafantrag erforderlichen Strafverfolgungswillen und den Beweggründen, welche die antragsberechtigte Person zur Antragstellung veranlasst haben, zu unterscheiden ist. Letztere sind für die Gültigkeit des Strafantrags grundsätzlich unbeachtlich. So hielt das Bundesgericht im Urteil 6B_1338/2015 vom 11. Oktober 2016 E. 1.4 fest, es spiele keine Rolle, aus welchen Gründen die antragsberechtigte Person den Antrag gestellt habe und ob sie dies ohne eine berufliche Verpflichtung möglicherweise unterlassen hätte. Entscheidend ist vielmehr, ob sie mit der Antragstellung ihren bedingungslosen Willen zur Strafverfolgung erklärt hat.
- 4.5 Soweit die Äusserungen von B._____ lediglich dahin zu verstehen sind, dass er aus eigenem Antrieb keinen Strafantrag gestellt hätte, die erfolgte Antragstellung aber gleichwohl seinem damaligen Willen zur Strafverfolgung entsprach, vermögen seine Beweggründe die Gültigkeit des Strafantrags daher nicht in Frage zu stellen. Unter dieser Voraussetzung ist von einem gültigen Strafantrag

auszugehen. B._____ hat sodann nie den Rückzug des Antrags erklärt. Entsprechend ist von einem gültigen Strafantrag auszugehen.

5. Sachverhalt und Beweismittel

Die Staatsanwaltschaft subsumiert die Tat des Beschuldigten unter den Tatbestand der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte im Sinne von Art. 285 Ziff. 1 StGB, eventualiter Drohung gemäss Art. 180 StGB. Anlässlich der Hauptverhandlung hielt die Staatsanwaltschaft am ursprünglichen Anklagevorwurf der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte nicht mehr fest und beantragte lediglich noch einen Schuldspruch wegen Drohung gemäss Art. 180 StGB. Die Verteidigung beantragt einen vollumfänglichen Freispruch. Nebst den diversen Aussagen von A._____ und B._____ befindet sich auch eine Tonaufnahme in romanischer Sprache des Gesprächs vom 21. Dezember 2016 auf dem Polizeiposten in O.2._____ in den Akten (act. 3d/11.2), welche A._____ ohne das Wissen von B._____ selbst aufgenommen hat. Dieses Gespräch wurde auf Deutsch übersetzt (act. 3d/13).

5.1. Aussagen von A._____

Bei seiner ersten Einvernahme bei der Kantonspolizei Graubünden am 19. Mai 2017 wurde A._____ mit folgendem Vorwurf konfrontiert: Gemäss dem Polizeibeamten B._____ habe er diesen gegen 19.00 Uhr des 19. Dezembers 2016 angerufen und ihm in Romanischer Sprache gesagt: *"Ich bin nach wie vor im Besitz weiterer Waffen. Solltet ihr noch einmal bei mir zu Hause erscheinen, müsst ihr eure Waffen sehr schnell ziehen, ansonsten passiert euch etwas."* Mit diesem Vorwurf konfrontiert, antwortete A._____ : *"Nein, ich habe klar gesagt, ich habe noch Waffen. Aber ich habe auch gesagt, wenn man mich als gefährlich einstuft, dann müsse man auch entsprechend gegen mich Vorgehen. Denn die Einstufung als gefährlich stammt ja von B._____ "* (act. 3a/12, S. 2/Frage 2). Weiter führt A._____ aus, dass es keine Drohung gewesen sei, sondern eine Feststellung seiner Interpretation gegenüber seiner Person. B._____ habe ihn aufgrund von Art. 21 PolG als gefährlich einstuft und das akzeptiere er einfach nicht. Im Übrigen habe B._____ Waffen mitgenommen, die der Erbgemeinschaft AC._____ und AD._____ gehören würden und nicht ihm. Somit habe B._____ aus seiner Sicht, Waffen gestohlen (act. 1/3a/12, S. 2/Frage 4). Auf die Frage, was er am 21. Dezember 2016 am Schalter des Polizeipostens in O.2._____ von B._____ gewollt habe, antwortete der Beschuldigte, dass er ihn nochmals fragen wollte,

ob er sicher sei, was er tue. Er habe B._____ gezeigt, dass er noch Waffen habe und er ihm aber nicht sage, wo diese seien. Wenn das seine Meinung sei, dann sei das aus seiner Sicht falsch. Denn das Ganze sei kontraproduktiv gewesen (act. 3a/12, S. 2/Frage 5). Auf die Frage, ob er sich auch dahingehend geäußert habe, dass man ihn zuerst "eliminieren" müsse, ansonsten die Polizeibeamten daran glauben müssten, antwortete A._____: *"Nein, ich sagte, vielleicht müsste die Polizei schneller sein als ich. Gemäss B._____, weiss er nicht, was ich mache, ich sei eine Gefährdung. Diese Beurteilung stammt von B._____ und da ist so nicht korrekt. Eliminieren würde ich so nie sagen"* (act. 3a/12, S. 2/Frage 6).

Bei der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 27. Februar 2020 machte A._____ unter anderem die folgenden Aussagen: Am Abend des 19. Dezember 2016, auf einem Spaziergang, habe er B._____ angerufen, weil es ihn gestört habe, wie man ihn dargestellt habe. Das habe ihn vor allem gestört, weil seine Frau das mitbekommen und ihn so vor den Kindern blossgestellt habe. Er habe B._____ angerufen und habe ihm genau das gesagt, was er ihm zwei Tage später auch auf dem Polizeiposten gesagt habe. Weil er am Laufen gewesen sei, sei er möglicherweise etwas ausser Atem gewesen. Er sei aber nicht aggressiv gewesen. Er sei nicht aufgebrachter gewesen als am Gespräch vom 21. Dezember 2016. Am Ende des Gesprächs hätten sie abgemacht, dass er am 21. Dezember 2016 bei B._____ im Büro vorbeikomme, um nochmals über das Ganze zu sprechen, weil er habe wissen wollen, warum dass das so gelaufen sei. Er habe niemandem etwas gemacht. Er habe niemandem gedroht, er lebe zurückgezogen. Für ihn sei diese Aktion aus heiterem Himmel gekommen (act. 5a/27, S. 4/Frage 5). Weiter erklärte A._____, dass, als er am 21. Dezember 2016 vor dem Polizeiposten gestanden habe, gewusst habe, dass die Gefahr bestehe, dass man ihm die Worte im Mund umdrehen werde. Deshalb habe er sich entschieden, das Gespräch aufzuzeichnen. Da er gewusst habe, dass sie nichts Geheimes und auch nichts Persönliches besprechen würden, habe er dieses Vorgehen als richtig empfunden (act. 5a/27, S. 4/Frage 5).

Auf den Vorhalt des Staatsanwalts, dass er gegenüber B._____ darauf hingewiesen habe, dass er Messer und auch andere Dinge hätte, die als Waffen verstanden bzw. verwendet werden könnten (Vorhalt Aufnahme "Polizei 21.12.2016 B._____ O.2._____" ca. 5', 9', 10' in fine f.). Antwortete A._____: *"Wenn man das ganze Gespräch hört, dann ist das sicher keine Drohung. Er und ich, wir kennen uns. Er weiss beispielsweise auch, dass ich die Sprengprüfung habe. Ich habe*

lediglich Feststellungen gemacht. Diese Feststellungen habe ich gemacht, weil ich sein Verhalten nicht verstanden habe und weil ich es nicht verstehen konnte. Ich wollte plausibel machen: warum? Entweder hatte er seinen Job nicht richtig gemacht oder er hat etwas anderes damit beabsichtigt. Deshalb wollte ich eine Antwort» (act. 5a/27, S. 11/Frage 34).

Auf den Vorhalt, ihm werde im Kriminalrapport vorgeworfen, am 19. Dezember 2016 (telefonisch) und am 21. Dezember 2016 persönlich auf dem Posten gegenüber B._____ verbale Drohungen geäussert zu haben, antwortete der Beschuldigte: *"Nein, das habe ich nicht. Ich habe nur Feststellungen gemacht. B._____ hat zwei oder drei Mal gesagt, ich würde ihm drohen, aber ich habe gesagt, dass ich das nicht tue. Ich wollte nur darauf hinweisen, wie man mich von Seiten der Polizei darstellt. Für mich war unverständlich und nicht nachvollziehbar, warum man am 19.12.2016 mit einer derart grossen Aktion Waffen bei mir zuhause geholt hat und dabei aber nicht alle Waffen mitgenommen hat. Ich fand das nicht konsequent und darauf wollte ich hinweisen. Ich habe den Eindruck, dass sich B._____ bewusst war, dass es vielleicht nicht ganz korrekt abgelaufen ist. Das insbesondere, weil B._____ am 19. Dezember 2016 auf dem Weg von Polizeiposten zu mir noch auf dem Betreibungsamt vorbeiging und E._____ mit zu mir nach Hause bringen wollte. Dieser hat aber abgelehnt, weil er wohl davon ausging, dass das nicht korrekt sei"* (act. 5a/27, S. 8/Frage 22).

5.2. Aussagen von B._____

B._____ wurde zum ersten Mal bei der Kantonspolizei Graubünden am 7. Februar 2017 als Auskunftsperson einvernommen und er schilderte die Umstände zusammenfassend wie folgt: Im Zusammenhang mit dem Konkursverfahren gegen die Baufirma F._____ habe die Kantonspolizei Graubünden mehrmals Betreibungen und zuletzt Strafanzeigen (Sachbeschädigungen) gegen A._____ bearbeiten müssen. Die Polizei habe gewusst, dass A._____ geschäftlich wie auch privat zunehmend in einer sehr schwierigen Situation geraten sei. Dies habe sich auch in seinem Verhalten widerspiegelt, indem er sich den Polizisten gegenüber zunehmend aggressiv verhalten habe. Weiter sei ihm persönlich auch zugetragen worden, dass A._____ im Besitz von mehreren Jagdwaffen und Munition sei. Schliesslich habe er sich – nach Hintergrundabklärungen - entschieden, gestützt auf das Polizeigesetz und nach Absprache mit dem Pikett Offizier, die Sicherstellung der Waffen und der Munition durchzuführen. Dies sei am 19. Dezember 2016 erfolgt. Diese Hausdurchsuchung sei auf dem

Hausdurchsuchungs- bzw. Sicherstellungsprotokoll GR_____ festgehalten worden. Da sie das HD-Protokoll zwecks Unterzeichnung nicht dabeigehabt hätten, sei vereinbart worden, dass der fallbearbeitende Mitarbeiter dieses Formular am Nachmittag gleichen Tages zwecks Unterzeichnung bei A._____ vorbeibringe. Auf dem Polizeiposten in O.2._____ habe sich zu dieser Zeit zudem ein Zahlungsbefehl für A._____ befunden. Da noch die erwähnte Unterschrift habe eingeholt werden müssen, hätten sich die Polizisten entschieden, den Zahlungsbefehl auch gleich zu A._____ mitzunehmen. Dies sei aus seiner Sicht einer der Gründe gewesen, weshalb A._____ die Nerven verlor und den Zahlungsbefehl gleich zerrissen habe. Er sei ausser sich gewesen.

A._____ habe ihn dann am Abend desselben Tages gegen circa um 19.00 Uhr auf dem Mobiltelefon angerufen und gesagt, er habe die Schnauze von den Behörden und von der Polizei gestrichen voll. Im gleichen Atemzug habe er die Drohung (auf Romanisch) ausgesprochen: *"Ich bin nach wie vor im Besitze von weiteren Waffen. Solltet ihr noch einmal bei mir zu Hause erscheinen, müsst ihr eure Waffen sehr schnell ziehen, ansonsten passiert euch etwas!"* Er habe versucht das Gespräch zu beruhigen. A._____ habe den vorerwähnten Satz aber sinngemäss noch mehrmals wiederholt. Er habe A._____ gefragt, was er damit meine, ihnen würde etwas passieren. Darauf habe dieser geantwortet, dass wir das schon sehen würden. Sie müssten ihn zuerst "eliminieren" ansonsten sie daran glauben müssten (act. 3a/11, S. 1 f./Frage 2).

Am Mittwoch, 21. Dezember 2016 sei A._____ zum Schalter des Polizeiposten O.2._____ gekommen und habe nach ihm verlangt. Er habe sich zum Schalterraum begeben. Den genauen Grund, weshalb A._____ da gewesen sei, sei ihm heute nicht mehr bewusst. Jedenfalls sei es nochmals um die Hausdurchsuchung und um die Sicherstellung der Waffen gegangen. An dieser Stelle habe A._____ seine Äusserungen sinngemäss vom letzten Telefongespräch vom 19. Dezember 2016 wiederholt. Er habe sich nicht weiter auf das Gespräch eingelassen und A._____ habe dann den Polizeiposten wieder verlassen (act. 3a/11, S. 1 f./Frage 2).

Anlässlich der Hauptverhandlung vom 30. April 2026 führte B._____ unter anderem ergänzend aus, dass das Kommando ihn beauftragt habe, eine Strafanzeige gegen A._____ zu machen wegen Gewalt und Drohung gegen Beamte. Er habe das nicht gewollt und habe sich geweigert, das zu machen. Sie hätten ihm dann

gesagt, er müsse. Das habe er auch schon mehrmals in seinen Einvernahmen gesagt. A._____ habe damals schon genug Probleme gehabt. Er habe nicht gewollt, dass dieser mit einer Strafanzeige noch mehr Probleme bekomme. Zu dieser Zeit sei A._____ in einer schrecklichen Situation gewesen. Er habe ihm wirklich Leid getan. A._____ habe ihn nicht direkt bedroht (Einvernahme von B._____ an der Hauptverhandlung vom 30. April 2026).

5.3. Würdigung der Beweismittel

Bei der Würdigung der vorliegenden Beweismittel ist festzuhalten, dass es insbesondere an einer hinreichend konkreten, individualisierten und ernst gemeinten Ankündigung eines künftigen Übels fehlt, die dem Beschuldigten zugerechnet werden kann. Die Äusserungen von A._____ bleiben durchgehend im Bereich des Abstrakten und des Hypothetischen. Dies zeigt sich mitunter in diesen Aussagen: *"Ich habe auch Munition"; "Ich habe auch Sprengstoff"; "Ich kann ein Messer dabei haben"; "Wer weiss, was ich in der Tasche habe" oder "Waffen sind heutzutage auch ein Lastwagen"*. Dieser Äusserungen stellen allesamt unspezifische Gefährdungsbehauptungen des Beschuldigten dar und enthalten keine Ankündigungen eines konkret bevorstehenden Angriffs bzw. Übels.

Eine Drohung liegt zudem nur vor, wenn der Eintritt des angekündigten Übels in irgendeiner Weise als vom Drohenden abhängig hingestellt wird. Das Übel muss wenigstens mittelbar als vom Drohenden abhängig erscheinen. Nicht relevant ist, ob die Drohung ernst gemeint war oder der Drohende zur Verwirklichung des andgedrohten Übels überhaupt fähig ist. Entscheidend ist, dass sie als ernst gemeint in Erscheinung tritt (Basler Kommentar Bd. II, a.a.O., N 14a, 15 und 17 zu Art. 180 StGB; BGE 106 IV 125) Vorliegend stellt A._____ jedoch kein bestimmtes Verhalten, wie zum Beispiel, dass er B._____ oder andere Polizisten angreifen werde, in Aussicht, sondern er behauptet lediglich eine diffuse Gefährlichkeit. Entscheidend ist insbesondere, dass A._____ kein eigenes zukünftiges Verhalten ankündigt, sondern im Gegenteil wiederholt sagt: *"Zieht die Pistole;" "Ich, ich sage nichts, ich sage nur, zieht die Pistole. Seid ihr euch sicher, was mich betrifft? Ihr seid euch meiner nicht sicher. Warum seid ihr dann sicher, wenn ihr raufkommt? Ich sage ja nur, zieht die Pistole. Vielleicht ist da etwas, das ich in der Hosentasche/Innentasche habe. Wer weiss?" oder "Sorgt dafür, dass der Polizist zieht/schiess"*. Er beschreibt damit ein Szenario, in dem der Polizist selbst reagiert, nicht eines, in dem er aktiv jemanden ein Übel zufügt. Das ist vorliegend relevant: Eine strafrechtlich relevante Drohung setzt voraus, dass der Täter ein

Übel als von seinem Willen abhängig erscheinen lässt. Hier wird das Geschehen jedoch gerade auf das Verhalten des Beamten verlagert.

Die von B._____ in seinen Einvernahmen wiedergegebenen, mutmasslichen Äusserungen von A._____ wie: *"Ich bin nach wie vor im Besitze von weiteren Waffen. Solltet ihr noch einmal bei mir zu Hause erscheinen, müsst ihr eure Waffen sehr schnell ziehen, ansonsten passiert euch etwas!"* (siehe Erwägung 5.2 oben und act. 3a/11, S. 1 f./Frage 2), wie auch die Aussage, *"Sie müsstet ihn zuerst "eliminieren" ansonsten sie daran glauben müsstet"* (act. 3a/11, S. 1 f./Frage 2) wurden von der Staatsanwaltschaft nicht eingeklagt und sind somit auch nicht Bestandteil des vorliegenden Verfahrens. Solche Äusserungen finden sich auch nicht auf der sich in den Akten befindenden Audiodatei bzw. deren Übersetzung. Eingang in die Anklageschrift vom 7. November 2024 haben einzig die Äusserungen von A._____ anlässlich des persönlichen Gesprächs mit B._____ vom 21. Dezember 2016 auf dem Polizeiposten in O.2._____ gefunden. Dieses Gespräch wurde, wie bereits erwähnt, von A._____ selbst – zu seinem eigenen Schutz – aufgenommen und liegt den Akten bei. Es ist schon unter dieser Prämisse wenig wahrscheinlich, dass sich jemand zu einer Drohung gegenüber einem Polizeibeamten hinreissen lässt, während der mutmassliche Täter sich gleich selbst aufnimmt und den Strafverfolgungsbehörden auch noch selbst den Beweis für seine angeblichen Taten freiwillig liefert. Dies mutet doch sehr lebensfremd an. Wäre A._____ der Meinung gewesen, es handle sich bei dem von ihm getätigten Äusserungen um strafrechtlich relevante Drohungen, hätte er wohl kaum die Aufnahmen den Behörden freiwillig zur Verfügung gestellt.

Wie es der a.o. Staatsanwalt in seinem Plädoyer anlässlich der Hauptverhandlung vom 30. April 2026 richtig und treffend zusammenfasst, ging es vorliegend wohl mehr um eine Meinungsverschiedenheit über die Beurteilung der "Gefährlichkeit" von A._____, welcher mit B._____ darüber diskutieren wollte. So muss man gemäss der Staatsanwaltschaft zum Schluss kommen, dass es A._____ mehr darum gegangen ist, dass B._____ ihm beipflichtete und es A._____ kaum darum gegangen ist B._____ von einer irgendwie gearteten Amtshandlung abzuhalten oder zu einer solchen zu nötigen (Plädoyer a.o. Staatsanwalt vom 30. April 2026, S. 7).

Dass die Auseinandersetzung ihrem Charakter nach im Wesentlichen eine Meinungsverschiedenheit darstellte, zeigt sich exemplarisch auch am Ende des

Gesprächs. A._____ erklärte dort: Ich habe meine Meinung gesagt [...]“, worauf B._____ entgegnete: “Und ich habe auch meine Meinung gesagt“ (act. 3/11.1, S. 13, 16'). Dieser Gesprächsabschluss verdeutlicht, dass beide Beteiligten die vorangegangene Auseinandersetzung selbst als Austausch unterschiedlicher Standpunkte verstanden. Er fügt sich damit in das Gesamtbild ein, wonach A._____ mit seinen Äusserungen in erster Linie seiner eigenen Auffassung Nachdruck verleihen und B._____ von dieser überzeugen wollte, nicht aber darauf abzielte, dessen Amtsführung zu beeinflussen oder ihn einzuschüchtern.

Soweit in der Anklageschrift demgegenüber ausgeführt wird, der Beschuldigte habe B._____ “dazu bringen [wollen], einzuräumen, dass er mit der Hausdurchsuchung einen Fehler gemacht bzw. sich inkonsequent verhalten habe“, findet diese Annahme in den Aussagen der Beteiligten keine hinreichende Stütze. Insbesondere lässt sich den erhobenen Aussagen der Beteiligten nicht entnehmen, dass A._____ mit seinen Äusserungen gerade auf ein solches Eingeständnis von B._____ hingewirkt hätte. Die in der Anklageschrift vorgenommene Zuschreibung dieser Absicht ist nicht belegt. Dies war wohl der Grund, warum des Staatsanwalts anlässlich der mündlichen Hauptverhandlung nur noch auf eine Drohung plädierte.

Weiter hat B._____ selbst in der polizeilichen Einvernahme vom 7. Februar 2017 eingeräumt, dass A._____ weder ihn noch seine Mannschaft an polizeilichen Handlungen oder Amtshandlungen gehindert habe (act. 3a/11, Frage 10). So dann ist in Übereinstimmung mit dem a.o. Staatsanwalt festzuhalten, dass die Reaktion von B._____ dafürspricht, dass er die Äusserungen nicht ernst genommen hat. So hat er nämlich davon abgesehen, umgehend oder zumindest so schnell wie möglich, die weiteren Waffen bei A._____ abzuholen.

Der Gesamtzusammenhang zeigt, dass A._____ insbesondere die Gefährlichkeitszuschreibung durch B._____ problematisierte („ihr seid euch meiner nicht sicher“) und die polizeiliche Vorgehensweise kritisierte („kontraproduktiv“, „Fehler bei der Hausdurchsuchung“). Die Aussagen von A._____ dienen damit einer Provokation insbesondere gegenüber B._____ oder in den Worten der Staatsanwaltschaft einer Rechthaberei, nicht aber der Erzwingung eines Verhaltens von B._____ durch Inaussichtstellen eines künftigen Übels. Für die Erfüllung von Art. 285 StGB wäre aber gerade erforderlich, dass die Drohung als Mittel der Einflussnahme auf eine Amtshandlung eingesetzt wird. Im vorliegenden Fall fehlt

dieses Tatbestandselement. Die Aussagen von A._____ sind eher konfrontativ/provozierend als zielgerichtet und nötigend. Die Rechtsprechung verlangt, dass die Androhung geeignet sein muss, einen besonnenen Beamten in der Lage des Betroffenen gefügig zu machen. Die Anforderungen hinsichtlich der Intensität der Drohung sind relativ hoch. Es ist ein gewichtiger Nachteil vorauszusetzen, der eine Willensbeeinflussung des Beamten als verständlich erscheinen liesse (vgl. Erwägung 3.5 vorstehend). Die hier vorliegende Übersteigerung und Verallgemeinerung „alles ist eine Waffe“ oder „kann als Waffe eingesetzt werden“, untergräbt genau diese Ernsthaftigkeit der Aussagen von A._____.

Weiter ist festzuhalten, dass auch der dem Beschuldigten in der Anklageschrift vom 7. November 2024 vorgeworfene Taterfolg nicht eingetreten ist. Aus dem Verhalten des betroffenen Polizeibeamten B._____ kann keine tatbestandsrelevante Einschüchterung abgeleitet werden. Weder seine unmittelbare Reaktion noch sein weiteres Vorgehen lassen darauf schliessen, dass er durch die Äusserungen von A._____ tatsächlich in Angst und Schrecken versetzt worden ist (Taterfolg), wie es Art. 180 StGB voraussetzt.

Gegen eine Einschüchterung von B._____ spricht auch die Verabschiedung von B._____ mit ruhigen Worten zu A._____: „Hör mal, jetzt stehen die Festtage vor der Tür. Ich wünsche Dir trotzdem ... frohe Festtage. ... Nein, aber so ist es. Ich meine es ehrlich ...“ (act. 3/11, S. 13-14, 17'). Diese versöhnlich gehaltene Verabschiedung lässt jedenfalls nicht darauf schliessen, dass B._____ am Ende des Gesprächs unter dem Eindruck einer Einschüchterung stand. Vielmehr deutet die Art und Weise, wie er das Gespräch beendete, darauf hin, dass er die vorangegangene Auseinandersetzung trotz ihres offenbar angespannten Verlaufs nicht als bedrohlich empfand, dass ihm eine persönliche und wohlwollende Verabschiedung von A._____ nicht mehr möglich gewesen wäre. Sodann wäre in Bezug auf Art. 285 StGB nötig, dass A._____ durch seine Drohung den Polizeibeamten B._____ an einer Amtshandlung hinderte oder diesen zu einer Amtshandlung nötigte (Taterfolg). B._____ liess sich durch die Äusserungen von A._____ nicht dazu bewegen, gegen seinen Willen auf die Beurteilung, dass A._____ gefährlich sei bzw. als gefährlich eingeschätzt werde, zurückzukommen. Zudem räumte B._____ auch nicht ein, dass er mit der Hausdurchsuchung einen Fehler gemacht bzw. sich inkonsequent verhalten hat, wie dies in der Anklageschrift umschrieben wird.

Damit sind weder die objektiven noch die subjektiven Tatbestandsvoraussetzungen von Art. 285 StGB bzw. Art. 180 StGB erfüllt.

Mangels weiterer belastbarer Beweise oder Indizien ist der in der Anklageschrift vom 7. November 2024 (III. Dossier 3a: Anklage gegen A._____) aufgeführte Sachverhalt nicht erstellt.

5.4. Fazit

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass sich weder der objektive und subjektive Tatbestand der Drohung gegen Behörden und Beamte gemäss Art. 285 Ziffer 1 StGB noch derjenige vom eventualiter erhobenen Vorwurf der Drohung gemäss Art. 180 StGB rechtsgenügend erstellen lässt. Folglich ist der Beschuldigte von diesen gegen ihn erhobenen Vorwürfen vollumfänglich freizusprechen.

6. Kosten- und Entschädigungsfolge

Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen die Untersuchungsgebühren und Auslagen der Staatsanwaltschaft Graubünden in Höhe von CHF 1'582.00 sowie die Gerichtsgebühren von CHF 2'000.00 für das begründete Urteil zu Lasten des Kantons Graubünden und werden auf die Gerichtskasse genommen.

Wird das Verfahren gegen die beschuldigte Person eingestellt oder wird sie ganz oder teilweise freigesprochen und wird sie nicht nach Art. 426 Abs. 2 StPO kostenpflichtig, so entsteht ihr grundsätzlich ein Anspruch auf Entschädigung der Aufwendungen für die angemessene Ausübung der Verfahrensrechte. Rechtsanwalt lic. iur. Matthias Brunner ist somit für seine Aufwendungen antragsgemäss als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten pauschal mit CHF 1'000.00 (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

Das Regionalgericht Engiadina Bassa/Val Müstair erkennt:

1. A._____ wird vom Vorwurf der Drohung gegen Behörden und Beamte gemäss Art. 285 Ziffer 1 StGB sowie vom eventualiter erhobenen Vorwurf der Drohung gemäss Art 180 StGB freigesprochen.
2. a) Die Untersuchungsgebühren und Auslagen der Staatsanwaltschaft Graubünden in Höhe von CHF 1'582.00 gehen zu Lasten des Kantons Graubünden. Die Gerichtsgebühren von CHF 2'000.00 für das begründete Urteil gehen zu Lasten des Kantons Graubünden und werden auf die Gerichtskasse genommen.

b) Rechtsanwalt lic. iur. Matthias Brunner wird für seine Aufwendungen als amtlicher Verteidiger pauschal mit CHF 1'000.00 (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse entschädigt.
3. [Rechtsmittelbelehrung]
4. [Mitteilungen]

Für das Regionalgericht Engiadina Bassa/Val Müstair

Vorsitz:

Aktuariat:

Bundi

Hosang